



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Harald Gilke

GZ: (OB) 51

Datum: 15. MRZ. 2019

Begrüßungsbesuch
AF2982/19

Sehr geehrter Herr Gilke,

zu Ihrer o. g. Anfrage weise ich Sie zunächst darauf hin, dass für das einzelne Stadtratsmitglied kein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil nicht lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein konkreter Lebenssachverhalt, der Gemeinde betroffen ist.

Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Bei Sachverhalten, die als Ereignis oder Vorfall im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde beschrieben werden können, ist dies regelmäßig zu bejahen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist hingegen in der Regel zu verneinen, wenn Anfragen zur Erstellung eigener Langzeitstudien bzw. Statistiken oder sonst zur Erlangung eines allgemeinen Überblicks „ins Blaue hinein“ gestellt werden. Davon ausgehend ist ein konkreter Lebenssachverhalt in der Regel auch dann zu verneinen, wenn ohne erkennbaren konkreten Anlass Anfragen zu Dauerzuständen, zu eventuellen Planungen und Vorhaben oder Sachstandsanfragen zu länger laufenden Vorgängen gestellt werden. Derartige Rechenschaftsberichte sowie Auskünfte über den Zwischenstand laufender Prüfungen oder nicht abgeschlossener Planungen/Verwaltungsvorgänge gibt der Oberbürgermeister aufgrund von § 52 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO fortlaufend und muss dies ansonsten nur auf Anfragen des Quorums nach § 28 Abs. 5 SächsGemO tun.

Die o. g. Anfrage stellt sich als eine „ins Blaue hinein“ auf einen Gesamtüberblick gerichtete Anfrage dar bzw. als Prüf- oder Arbeitsauftrag, den nur der Stadtrat oder ein Ausschuss dem OB erteilen könnten.

Für einen Antwortanspruch nach § 28 Abs. 5 SächsGemO müsste die Frage mindestens von dem insoweit erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder getragen sein, was ebenfalls nicht erkennbar ist.

Im Hinblick auf künftige Anfragen stelle ich deshalb einleitend klar, dass die Antwort mangels Antwortanspruchs aus eigenem Interesse und ohne Bindungswillen für künftige ähnliche Konstellationen gegeben wird.

„Zur Geburt eines Kindes gratulieren Sie per Karte und das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden bietet den Eltern einen Begrüßungsbesuch an, um Fragen zu stellen und über Angebote zu informieren.

Dazu meine Fragen:

1. Seit wann bietet das Jugendamt diese Begrüßungsbesuche an?“

Das Angebot „Begrüßungsbesuche“ gibt es in der Landeshauptstadt Dresden, hier Jugendamt, seit Mai 2009.

2. „Wie viele Eltern nahmen das Angebot eines Begrüßungsbesuches in den Jahren 2017 sowie 2018 wahr?“

Das Angebot der Begrüßungsbesuche realisierte im Jahr 2017 2.225 Besuche und im Jahr 2018 1.895 Besuche.

3. „Wie zeitnah erfolgen die Begrüßungsbesuche durchschnittlich, bzw. gibt es Wartezeiten?“

Die Begrüßungsbesuche erfolgen vorrangig sechs bis acht Wochen nach der Geburt. Auf Wunsch der Eltern gern auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt. Es kann jedoch zu Wartezeiten kommen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister